

DIE POLITISCHEN RECHTE

Inhaltsübersicht

1. Rechtsquellen

2. Einleitung

Definition

Voraussetzungen des Stimmrechts bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen

Überblick über die einzelnen Rechte im Bund

Wahlrecht

Abstimmungen

Unterzeichnung von Initiativen, Referendumsbegehren und Wahlvorschlägen

Politische Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene

3. Voraussetzungen des Stimmrechts im Kanton Basel-Landschaft, insbesondere das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GpR)

Geltungsbereich des GpR

Wer ist stimm- und wahlberechtigt?

Stimmregister und Stimmrechtsausweis

Stimm- bzw. Wahlzettel

Grundsätze der Stimmabgabe

Wahllokal und Wahlbüros

Gemeinsame Bestimmungen für Abstimmungen und Wahlen

Ermittlung des Ergebnisses und Beschwerdemöglichkeit

Majorz- und Proporzahlen

Das Mehrheitswahlverfahren

Das Verhältniswahlverfahren

Was versteht man unter einer stillen Wahl?

Panaschieren und Kumulieren

Abstimmungen und Wahlen

4. Referendum

Obligatorisches Referendum

Fakultatives Referendum

5. Initiative

Allgemeines zur Initiative und Initiative auf kantonaler Ebene

Initiative auf kommunaler Ebene

6. Petition

Merkblatt und Muster für Initiative und Referendum

1. Rechtsquellen

Bund

- Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 SR 161.1
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19760323/index.html>
- Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 SR 161.11
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19780105/index.html>

Kanton

- Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 SGS 100
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/100
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 SGS 180
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180
- Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 7. September 1981 SGS 120
https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/120/versions/2147
- Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGpR) vom 17. Dezember 1991 SGS 120.11
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/120.11/versions/1836
- Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) SGS 170
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/170
- Gesetz über die Gewaltentrennung vom 23. Juni 1999 SGS 104
https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/104
- Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 19. Juni 2008 SGS 111
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/111

Gemeinde

- Gemeindeordnung

2. Einleitung

Definition

Die verschiedenen politischen Rechte können alle unter den Begriff des Stimm- und Wahlrechtes subsumiert werden. Dieses beinhaltet die Berechtigung, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden, Initiativen und Petitionen zu unterzeichnen.

Die politischen Rechte geben den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, beim Geschehen in Gemeinde, Kanton und Bund direkt und aktiv mitzuwirken.

Das Stimmrecht hat eine doppelte Natur: neben dem Recht für die Bürgerinnen und Bürger hat es auch eine staatliche Funktion: Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet das "oberste Staatsorgan".

Voraussetzungen des Stimmrechts bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen

Stimm- und wahlberechtigt bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen sind Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Das Stimm- und Wahlrecht ist grundsätzlich am Wohnort auszuüben.

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer haben ebenfalls die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht wahrzunehmen. Wenn sie ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden sie dies entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache der schweizerischen Vertretung, bei der sie immatrikuliert sind. Sie üben ihr Stimmrecht in ihrer letzten Wohngemeinde aus. Verfügen sie über keine solche, da sie beispielsweise im Ausland geboren wurden, so üben sie ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus. Fallen die Voraussetzungen zur Ausübung der politischen Rechte weg, verzichtet eine Auslandschweizerin oder ein Auslandschweizer auf die Ausübung der politischen Rechte oder wird das Stimmmaterial drei Mal in Folge als unzustellbar zurückgeschickt, so streicht die Stimmgemeinde die betreffende Person im Stimmregister.

Überblick über die einzelnen politischen Rechte im Bund

- Wahlrecht

- aktives Wahlrecht besteht auf eidgenössischer Ebene bei den Nationalrats- und Ständeratswahlen
- passives Wahlrecht (Wählbarkeit) besteht in den Nationalrat und in den Ständerat, in den Bundesrat und ins Bundesgericht

- Abstimmungen

Obligatorisches Referendum:

- Verfassungsreferendum für Teil- und Totalrevisionen
- nachträgliches Referendum für verfassungsändernde dringliche Bundesbeschlüsse
- obligatorisches Staatsvertragsreferendum

Fakultatives Referendum:

- Gesetzesreferendum für Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse
- nachträgliches Referendum für verfassungskonforme dringliche Bundesbeschlüsse
- fakultatives Staatsvertragsreferendum

- Unterzeichnung von Initiativen, Referendumsbegehren und Wahlvorschlägen

Schweizerinnen und Schweizer können Volksinitiativen auf Teil- und Totalrevisionen der Bundesverfassung sowie Referendumsbegehren bei fakultativen Referenden von Bundesgesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen, bei verfassungskonformen dringlichen Bundesbeschlüssen und bei Staatsverträgen unterzeichnen. Ausserdem können sie Wahlvorschläge bei den Nationalratswahlen einreichen.

Politische Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene

In der folgenden Ziffer 3 beschränkt sich der Text auf die politischen Rechte im Kanton Basel-Landschaft und in den Baselbieter Gemeinden. Auf die eidgenössische Ebene wird nicht mehr eingegangen. Unterschiede gibt es aber nur am Rande, z.B. bei der erforderlichen Anzahl Stimmen für ein Referendum.

In gewissen Kantonen (z.B. Genf, Neuenburg) gilt auf kommunaler Ebene ein Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer. Ferner gibt es ein Stimm- und Wahlrecht für diejenigen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben (ohne passives Wahlrecht) z.B. im Kanton Glarus. Mitglieder der Reformierten und Römisch-katholischen Landeskirche erhalten bereits ab 16 Jahren das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

3. Voraussetzungen des Stimmrechts im Kanton Basel-Landschaft, insbesondere das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GpR)

Geltungsbereich des GpR

Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GpR) gilt für alle den Stimmberechtigten an der Urne zustehenden Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden. Es gilt ausserdem für die Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt sind.

Wer ist stimm- und wahlberechtigt? (§§ 21 - 23 KV, §§ 2, 3 GpR)

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft hält fest, dass in kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen jeder Schweizer und jede Schweizerin stimm- und wahlberechtigt ist, wenn er resp. sie das 18. Altersjahr vollendet und den politischen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. (In kirchlichen Angelegenheiten besteht das Wahlrecht bereits ab 16 Jahren.)

Als politischer Wohnsitz gilt die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten angemeldet sind und wohnen. Fahrende üben das Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.

Bei (Wochen-)Aufenthalt in einer Gemeinde kann der politische Wohnsitz nur begründet werden, wenn der bzw. die Stimmberechtigte nachweist, dass er bzw. sie am Niederlassungsort nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer sind in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten in gleicher Weise stimmberechtigt wie in eidgenössischen. Ausländische Staatsangehörige haben in politischen Angelegenheiten kein Stimmrecht. In kirchlichen Angelegenheiten kann es ihnen durch die Landeskirchen erteilt werden. In der Bürgergemeinde sind nur Ortsbürger und Ortsbürgerinnen stimm- und wahlberechtigt. Den ausserhalb der Heimatgemeinde – aber im selben Kanton – wohnenden Bürgern müssen indessen die Stimm- bzw. Wahlunterlagen und die Einladungen zur Bürgergemeindeversammlungen zugestellt werden, wenn sie dies persönlich verlangt haben. Das einmal schriftlich gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf.

Zuziehende können in einer neuen Wohngemeinde ihre Stimmberechtigung sofort ausüben. Eintragungen ins Stimmregister sind noch bis zum 5. Tag vor der Abstimmung möglich, sofern die Schriften der zuziehenden Person hinterlegt sind.

Stimmregister und Stimmrechtsausweis (§§ 3, 4, 18, 26 GpR, § 2 VGpR)

Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Jede Gemeinde hat einen Stimmregisterführer oder eine Stimmregisterführerin zu bestimmen, der bzw. die die Verantwortung trägt und das Stimmregister kontrolliert. Die Eintragungen und Streichungen im Stimmregister werden von Amtes wegen vorgenommen. Gestützt auf das Stimmregister stellt die Gemeinde allen Stimmberechtigten spätestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag bzw. vor dem Wahltag einen sogenannten Stimmrechtsausweis zu. Im Antwortkuvert befinden sich der Stimmrechtsausweis, die Stimm- bzw. Wahlzettel und in der Regel auch die Abstimmungsvorlagen und ein Stimmzettelkuvert. Bei Majorzwahlen kann ein Informationsblatt mit den Wahlvorschlägen beigelegt werden.

Politische Werbung für Kandidierende ist nicht erlaubt. Die Stimmberechtigten weisen sich gegenüber dem Wahlbüro mit dem Stimmrechtsausweis als stimmberechtigt aus.

Wer den Stimmrechtsausweis nicht erhalten hat, muss diesen bis zum fünften Vortag bei der Gemeindeverwaltung verlangen.

Der Stimmrechtsausweis enthält das Datum der Abstimmung oder der Wahl, den notwendigen Platz für die eigenhändige Unterschrift (diese ist erforderlich bei brieflicher Stimmabgabe), die Öffnungszeiten der Wahllokale sowie die Hinweise auf die Möglichkeit und das Verfahren bei brieflicher Stimmabgabe.

Stimm- bzw. Wahlzettel (§§ 8, 26 GpR, § 3 VGpR)

Für alle Abstimmungen und Wahlen müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benutzt werden. Die Wahl- bzw. Stimmzettel werden bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch die Landeskanzlei, bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen durch die Gemeindeverwaltung erstellt. Bei Proporzahlen (Verhältniszahlen) haben die Wahlzettel die Namen der Kandidaten zu enthalten. Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält von der Landeskanzlei bzw. der Gemeindeverwaltung eine Kennziffer zugeordnet. Bei Majorzwahlen (Mehrheitswahlen) enthalten die Wahlzettel keine Namen, sondern so viele leere Linien, wie Personen zu wählen sind. Die Stimmzettel dürfen ausser der Abstimmungsfrage nur einen Hinweis auf Art. 282^{bis} des Schweiz. Strafgesetzbuches (Stimmfang) enthalten.

Grundsätze der Stimmabgabe (§ 7 GpR, § 7 VGpR)

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme an der Urne persönlich abgeben oder brieflich stimmen. Zur Wahrung des Stimmgeheimnisses bei der brieflichen Stimmabgabe müssen die Stimmberechtigten ein zusätzliches Kuvert für die Stimm- und Wahlzettel erhalten, welches anschliessend in das Antwortkuvert gelegt wird. Dadurch ist sichergestellt, dass die Stimm- und Wahlzettel nicht mehr mit der stimmberechtigten Person in Verbindung gebracht werden können bzw. die Anonymität gegeben ist. Es steht den Stimmberechtigten frei, ob sie die Zettel in das beigelegte Stimmzettelkuvert oder direkt ins Antwortkuvert legen. Die hat keine Folge für die Gültigkeit der Stimme. Das Antwortkuvert muss handschriftlich unterzeichnet sein und entweder bei der Gemeindeverwaltung abgegeben oder der Post übergeben werden.

Das Antwortkuvert darf nachträglich weder zurückgegeben noch verändert werden. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe gibt es nur für solche Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen.

Wahllokale und Wahlbüros (§§ 5, 6 GpR, § 6 VGpR)

Für die persönliche Stimmabgabe hat jede Gemeinde mindestens ein Wahllokal einzurichten. In jeder Einwohnergemeinde ist mindestens ein Wahlbüro von mindestens fünf Mitgliedern zu wählen. Ist das Wahlbüro nicht genügend besetzt, setzt das Gemeindepräsidium geeignete Ersatzleute ein.

Das Wahlbüro hat folgende Aufgaben:

- Überwachung der Stimmabgabe (mindestens 2 Mitglieder des Wahlbüros)
- Kennzeichnung der Stimm- und Wahlzettel bei der Stimmabgabe (Abstempeln)
- Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen
- Erstellung von Wahl- und Abstimmungsprotokollen
- Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse

Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidierende beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse dieser Wahl nicht mitwirken.

Gemeinsame Bestimmungen für Abstimmungen und Wahlen (§§ 8 - 10 GpR)

Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benutzt werden. Stimm- und Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen und müssen den Willen der Stimmenden eindeutig erkennen lassen. Ein Stimm- oder Wahlzettel gilt unter folgenden Voraussetzungen als ungültig:

- wenn er nicht amtlich ist
- wenn er keine amtlichen Kennzeichen aufweist

- wenn er nicht handschriftlich ausgefüllt oder anders als handschriftlich geändert ist
- wenn er ehrverletzende Äusserungen enthält oder offensichtlich gekennzeichnet ist
- wenn bei der brieflichen Stimmabgabe auf dem Stimmrechtsausweis die eigenhändige Unterschrift des bzw. der Stimmberechtigten fehlt
- wenn die briefliche Stimmabgabe auf einer ausländischen Poststelle erfolgt (bundesrechtliche Ausnahmen vorbehalten und Ausnahme von Auslandschweizerinnen und -schweizern)
- wenn der Wille des bzw. der Stimmberechtigten nicht eindeutig zu erkennen ist
- wenn bei der brieflichen Stimmabgabe der Stimmrechtsausweis nach Öffnung der Wahllokale am Wahl- und Abstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung eintrifft
- für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere Zettel in den Umschlag gelegt worden sind

Ermittlung des Ergebnisses und Beschwerdemöglichkeit (§§ 11 - 16, 83 - 90 GpR, § 12 VGpR)

Bei der Ermittlung der Ergebnisse fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel bzw. Stimmen ausser Betracht. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten und bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch die Landeskanzlei im kantonalen Amtsblatt, bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen durch die Gemeindeverwaltung veröffentlicht.

Innert drei Tagen können die Ergebnisse beim Regierungsrat angefochten werden. Gegen den Entscheid des Regierungsrates kann innert drei Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Die Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse muss den Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit enthalten.

Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist wird das Abstimmungs- oder Wahlergebnis durch die Erwerungsinstanz verbindlich festgestellt. Diese Feststellung nennt man „Erwahrung“. Die Wahl des Regierungsrates wird durch den Landrat erwahrt. Die übrigen kantonalen Wahlen werden durch den Regierungsrat, die kommunalen Wahlen durch den Gemeinderat resp. Bürgerrat erwahrt. Die Wahlen des Gemeindepräsidiums und des Gemeinderates werden durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindekommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwahrt, die Wahlen des Bürgerrates und des Bürgerpräsidiums durch die entsprechenden Organe der Bürgergemeinde. Die Erwahrungsbeschlüsse müssen erneut publiziert werden. Anschliessend sind die Stimm- und Wahlzettel zu vernichten.

Majorz- und Proporzahlen

Es sind in Bund, Kanton und Gemeinde folgende zwei Wahlsysteme bekannt:

- das Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem)
- das Verhältniswahlverfahren (Proporzsystem)

• Das Mehrheitswahlverfahren (§§ 27 - 31 GpR)

Im Kanton werden durch das Mehrheitswahlverfahren gewählt:

- der Regierungsrat
- das Mitglied des Ständerates
- die Präsidien und Mitglieder der Zivilkreisgerichte
- die Friedensrichter und Friedensrichterinnen sowie deren Stellvertretung
- die Behörden der Bürgergemeinde

Das Wahlverfahren für die Behörden der Einwohnergemeinden ist in den Gemeindeordnungen festgelegt.

Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor dem Wahltag einzureichen.

Im Majorzwahlverfahren ist diejenige Person gewählt, die das absolute Mehr erreicht. Bei der Einzelwahl ist das Absolute Mehr die auf die Hälfte der gültigen Stimmen folgende höhere ganze Zahl. Bei der Wahl mehrerer Mitglieder eines Organs werden die gültigen Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu Wählenden geteilt. Die auf den Quotienten folgende höhere ganze Zahl ist das „absolute Mehr“. Erreichen mehr Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeverwalterin/Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeverwalter/Gemeindeschreiber gezogen. Es besteht aber auch die Möglichkeit anstelle des Losentscheids einen zweiten Wahlgang

in der Gemeindeordnung vorzusehen. Erreichen weniger Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, ist eine Nachwahl anzuordnen, in welcher diejenigen Personen gewählt sind, welche am meisten Stimmen (Relatives Mehr) erhalten haben. Rechenbeispiel zur Ermittlung des absoluten Mehrs:

1 Sitz ist zu vergeben: 104 Stimmen Kandidat A, 77 Stimmen Kandidat B, 306 Kandidatin C, Leer 47
 Berechnung Absolutes Mehr: $104 + 77 + 306 = 487/2 = 243.5$; Absolutes Mehr: 244 Stimmen.
 Gewählt ist mit 306 Stimmen Kandidatin C.

- Das Verhältniswahlverfahren (§§ 32 - 49 GpR)

Im Kanton Basel-Landschaft werden der Landrat und der Verfassungsrat nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Nach Gemeindegesetz (§ 131 Abs. 3) ist für den Einwohnerrat ebenfalls das Proporzwahlverfahren anzuwenden; das Wahlverfahren für die übrigen Behörden der Einwohnergemeinden ist in den Gemeindeordnungen festgelegt.

Für die Durchführung der Wahlen des Landrates und des Verfassungsrates werden im Kanton 4 Regionen mit insgesamt 12 Wahlkreisen gebildet.

Beim Proporzsystem gilt der Grundsatz, dass primär eine Liste (resp. Partei) und erst sekundär eine Person gewählt wird. Die Wahlvorschläge sind bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei, bei kommunalen Wahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 62. Tag vor dem Wahltag einzureichen. Diese Frist ist zwingend, d.h. sie muss unbedingt eingehalten werden. Die Einzelheiten über die Wahlvorschläge, die unterschriebene Zustimmung der Kandidierenden usw. sind in § 33 des GpR enthalten. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein. Bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit weniger als 500 Stimmberechtigten genügen 10 Unterschriften. Die Verteilung der Mandate auf die Parteien, die Wahlkreise und anschliessend auf die Kandidierenden ist in den §§ 40 ff GpR beschrieben.

Was versteht man unter einer stillen Wahl? (§ 30 GpR)

Ist die Zahl der Kandidierenden gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu Wählenden, so findet keine Urnenwahl statt. Die Kandidaten werden in stiller Wahl für gewählt erklärt. Die Gemeindeordnungen sehen vor, für welche Gemeindewahlen die stille Wahl möglich ist.

Im Kanton ist die Möglichkeit einer stillen Wahl zulässig bei der Wahl der Präsidien und Mitglieder der Zivilkreisgerichte, der Friedensrichter und Friedensrichterinnen sowie deren Stellvertretung; die übrigen Wahlen müssen immer an der Urne durchgeführt werden, selbst wenn die Zahl der Kandidierenden und die Zahl der zu Wählenden gleich gross ist.

Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwerbsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

Panaschieren und Kumulieren (§ 38 GpR)

Bei den Wahlen nach dem Proporzsystem haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, zu panaschieren oder zu kumulieren. Beim Panaschieren werden Kandidierende einer bestimmten Parteiliste gegen Kandidierende anderer Parteilisten ausgetauscht. Kumulieren hingegen bedeutet, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin auf einer Liste zweimal aufgeführt und eine andere Person auf derselben Liste gestrichen wird.

Der Wortlaut der Streichungsregel in § 38 Abs. 5 GpR lautet folgendermassen:

«Auf dem Wahlzettel dürfen nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sein, als Personen, die zu wählen sind. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten (von unten nach oben) vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen».

Abstimmungen und Wahlen (§§ 19 - 21, 25 GpR)

Der Regierungsrat setzt die Daten für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen, der Gemeinderat diejenigen für die Gemeindeabstimmungen und -wahlen fest.

Die kantonalen und kommunalen Vorlagen werden mit Erläuterungen des Regierungs- oder Gemeinderates versehen. Diese Erläuterungen sind sachlich abzufassen, und auch gegensätzliche Standpunkte sind darzustellen. Bei Referendum und Initiative ist dem Komitee Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt in angemessenem Umfang und auf eigene Verantwortung selbst darzustellen. Diese Erläuterungen sind den Stimmberechtigten gleichzeitig mit den Vorlagen zuzustellen.

Abstimmungen mit mehr als einer Frage zur Vorlage sind nach dem Verfahren mit bedingter Eventualabstimmung (Mehrfach-Ja mit Stichfrage) durchzuführen.

Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sie entfällt. Bei Stimmengleichheit gilt sie als abgelehnt.

4. Referendum (§§ 50 - 63, 82 GpR)

Obligatorisches Referendum (§ 30 KV, §§ 48, 120 GG)

Im Kanton Basel-Landschaft müssen neben den Revisionen von Verfassungsparagraphen auch Gesetzestexte oder Änderungen und Ergänzungen zu bestehenden Gesetzen, die im Landrat nicht unbestritten sind (mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Landratsmitglieder beschlossen werden) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden (sog. Gesetzesreferendum). In Gemeindefällen legt das Gemeindegesetz (§ 48) fest, wann das obligatorische Referendum zum Tragen kommt: bei Änderungen der Gemeindeordnung, Verträgen über eine gemeinsame Behörde, Zusammenschlüssen mit anderen Einwohnergemeinden, Aufteilung oder Erweiterung der Einwohnergemeinde, Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde, Grenzänderungen sowie Änderung des Gemeindefamens.

Bei Gemeinden mit Einwohnerrat kann die Gemeindeordnung weitere Beschlüsse des Einwohnerrates dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Fakultatives Referendum (§ 31 KV, §§ 49, 121 GG)

Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden mit den erforderlichen Hinweisen veröffentlicht. Dies erfolgt bei kantonalen Beschlüssen durch eine Publikation im Amtsblatt, bei kommunalen Bestimmungen durch eine Publikation gemäss Gemeindeordnung. Das fakultative Referendum bedeutet, dass bei Zustandekommen der erforderlichen Zahl von Unterschriften innert einer bestimmten Frist eine Abstimmung zum entsprechenden Beschluss des Parlaments oder der Gemeindeversammlung durchgeführt werden muss.

Die Unterschriftenlisten für ein Referendum haben folgende Angaben zu enthalten:

- die politische Gemeinde, in welcher der Unterzeichner resp. die Unterzeichnerin stimmberechtigt ist
- die Bezeichnung des betreffenden Beschlusses oder Erlasses der zuständigen Behörde mit entsprechendem Datum
- den Hinweis auf Art. 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend Bestechung und Fälschung von Unterschriften
- die Namen und Adressen von mindestens drei Urhebern resp. Urheberinnen des Referendums (Referendatskomitee)

Für Referenden gegen kantonale Beschlüsse müssen mindestens 1'500 Stimmberechtigte die Unterschriftenlisten unterzeichnen. Die Frist für die Sammlung der Unterschriften beträgt acht Wochen ab Publikation eines Beschlusses.

Für das fakultative Referendum auf kommunaler Ebene gilt bei der ordentlichen Gemeindeorganisation § 49 des Gemeindegesetzes. Ein Beschluss der Gemeindeversammlung gelangt zur Abstimmung, wenn dies ein Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. (Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.) Vom Referendum ausgenommen sind Beschlüsse über das Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss, Wahlen,

Gemeindeinitiativen und Verfahrensabschlüsse (z.B. Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung).

Zusätzlich besteht bei der ordentlichen Gemeindeorganisation gemäss § 67a. die Möglichkeit, dass die Gemeindeordnung vorsehen kann, dass 1/3 der Stimmberechtigten beschliessen kann, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (mit Einwohnerrat) gilt § 121 des Gemeindegesetzes, der - neben analogen Bestimmungen für Einwohnerratsbeschlüsse - als zusätzliches Begehren das Behördenreferendum nennt, welches durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates ergriffen werden kann. Bedingung ist, dass dies sofort geschieht. Hier gelten die gleichen Ausnahmen vom Referendum wie bei der ordentlichen Gemeindeorganisation. Zusätzlich sind auch ausgenommen: dringliche Beschlüsse, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden, jedenfalls aber die Hälfte sämtlicher Mitglieder des Einwohnerrates dem Referendumsausschluss zustimmen.

Auf den Unterschriftenlisten müssen die Stimmberechtigten ihre Namen (mit Jahrgang und Adresse) handschriftlich und leserlich eintragen sowie zusätzlich eigenhändig unterschreiben. Die Listen sind der Landeskanzlei bzw. der Gemeindeverwaltung gesamthaft einzureichen. Dort wird geprüft, ob das Referendum die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist. Anschliessend wird eine Verfügung über das Zustandekommen des Referendums veröffentlicht.

Ein Referendum kann nicht zurückgezogen werden. Wird innert der Referendumsfrist kein entsprechendes Begehren eingereicht, so publiziert die Landeskanzlei oder die Gemeindeverwaltung (in Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation) den ungenutzten Ablauf der Referendumsfrist und erklärt gleichzeitig, dass die entsprechenden Beschlüsse rechtskräftig und vollziehbar geworden sind.

5. Initiative

Allgemeines zur Initiative und Initiative auf kantonaler Ebene

(§§ 28-29, 49 KV, §§ 64 - 82 GpR)

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen verlangt werden. In Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation kann ausserdem ein bestimmtes Handeln verlangt werden, das in den Zuständigkeitsbereich der Legislative fällt.

Unterschieden werden die Volksinitiative und die Gemeindeinitiative: Die Volksinitiative wird von einzelnen Personen eingereicht, während eine Gemeindeinitiative von ganzen Gemeinden lanciert wird. Eine Volksinitiative bedingt im Kanton, dass eine Unterschriftenliste mit mindestens 1'500 gültigen Unterschriften eingereicht wird (bzgl. Gemeinden vgl. unten). Für eine Gemeindeinitiative ist erforderlich, dass mindestens fünf Einwohnergemeinden ein entsprechendes Begehren einreichen. Volks- oder Gemeindebegehren gelten als formulierte Initiativen, wenn sie einen konkreten Gesetzes-, Verordnungs- oder Beschlusstext enthalten. Falls Recht geändert oder aufgehoben werden soll, muss der entsprechende Erlass oder Beschluss samt dem oder den betroffenen Paragraphen genau bezeichnet sein.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so gilt ein Volks- oder Gemeindebegehren als sogenannte nichtformulierte Initiative. Nichtformulierte Initiativen müssen die Erlassstufe (Verfassung, Gesetz, Verordnung oder Beschluss) bezeichnen, sowie den Inhalt und Zweck des Initiativbegehrens umschreiben.

Bei allen Initiativen gilt der Grundsatz der Einheit der Materie. Das heisst, dass sich ein Initiativtext (im Interesse der eindeutigen Willensäusserung der Stimmberechtigten) auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken hat. Die Unterschriftenlisten sind vor Beginn der Unterschriftensammlung der Landeskanzlei bzw. der Gemeindeverwaltung zur Vorprüfung bezüglich Einhaltung der Formvorschriften einzureichen.

Die Unterschriftenlisten für ein Initiativbegehren haben folgende Angaben zu enthalten:

- die politische Gemeinde, in welcher der Unterzeichner resp. die Unterzeichnerin stimmberechtigt ist

- den Wortlaut der Initiative und das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt (bzw. in der Gemeinde)
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel
- den Hinweis auf Art. 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches betr. Bestechung und Fälschung von Unterschriften
- die Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern resp. Urheberinnen der Initiative (Initiativkomitee)

Wer eine kantonale Initiative unterzeichnet, muss im Kanton stimmberechtigt sein, wer ein kommunales Begehren unterzeichnet, muss in der entsprechenden Gemeinde seinen politischen Wohnsitz haben. Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Landeskanzlei (bzw. der Gemeindeverwaltung) gesamthaft einzureichen. Die eingereichten Unterschriften werden kontrolliert. Sobald feststeht, dass ausreichend gültige Unterschriften eingereicht wurden, publiziert die Landeskanzlei (bzw. Gemeindeverwaltung) das Zustandekommen einer Initiative.

Jede Volksinitiative kann von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden.

Ist eine Initiative gültig zustande gekommen, so erstattet der Regierungsrat dem Landrat Bericht und stellt Antrag. Der Landrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative, über Eintreten und über einen allfälligen Gegenvorschlag. Landrat oder Verfassungsrat können dem Volk mit dem Antrag auf Verwerfung einer Initiative einen Gegenvorschlag unterbreiten. Betreffend Behandlung der Initiativbegehren und Abstimmung sind in § 29 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft und in § 78 des Gesetzes über die politischen Rechte Behandlungsfristen vorgesehen. Formulierten Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Nichtformulierte Begehren werden 2 Jahren dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt.

Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert 2 Jahren eine entsprechende Vorlage zuhanden des Volkes aus. Der Landrat bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes. Der Landrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Initiative auf kommunaler Ebene (§§ 47a, 49a-f, 68, 122 -124 GG)

Gemeinden mit Einwohnerrat

Gemäss § 122 des Gemeindegesetzes können in Gemeinden mit ausserordentlicher Organisation mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten eine Volksabstimmung über ein bestimmtes Begehren verlangen.

Wie beim fakultativen Referendum genügen in jedem Fall 500 Unterschriften. Mit dem Initiativbegehren können Erlass, Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Gemeindeordnung oder von Reglementen gestellt sowie ein bestimmter Beschluss des Einwohnerrates verlangt werden. Ausserdem können mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten eine Volksabstimmung über einen von ihnen eingereichten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung verlangen (vgl. oben).

Die Initiativbegehren sind spätestens innerhalb eines Jahres mit einem Antrag des Einwohnerrates der Volksabstimmung zu unterbreiten. Stimmen bereits Gemeinderat oder Einwohnerrat dem Begehren zu, muss eventuell keine Volksabstimmung mehr durchgeführt werden. Für die Behandlung der Volksinitiative und die Anforderungen an die Gültigkeit der Unterschriftenlisten gelten die oben genannten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.

Gemeinden mit Gemeindeversammlung

Gemeinden mit der ordentlichen Gemeindeorganisation können seit der Revision des Gemeindegesetzes, welche per 1. Januar 2018 in Kraft trat, gemäss § 47a des Gemeindegesetzes ebenfalls das allgemeine Initiativrecht einführen; dieses muss in der Gemeindeordnung verankert werden.

Anwendbar sind ebenfalls die Regelungen gemäss § 122 und § 123 Gemeindegesetz (mit Ausnahme von § 122 Abs. 3).

Bereits vorher bestand für die Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation die Möglichkeit der Initiative auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (§ 49a GG). Ausserdem können mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangen (§ 54 GG). Diese ist innert eines halben Jahres durchzuführen. Fünfzig mündige Bürgerinnen und Bürger oder hundert Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde

können dem Gemeinderat das Begehren stellen, die Urnenabstimmung über die Gründung einer Bürgergemeinde durchzuführen.

Die Stimmberechtigten besitzen ein Antragsrecht in der Gemeindeversammlung (§ 68 GG). Solche Anträge können vor der Versammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden. Dieser hat dann die Gemeindeversammlung darüber zu informieren und entweder innert eines halben Jahres eine Vorlage auszuarbeiten oder den Antrag an der nächsten Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung vorzulegen.

6. Petition (§ 10 KV)

Gemäss Kantonsverfassung „kann jeder ohne Nachteil Petitionen und andere Eingaben an die Behörden richten Diese antworten innert angemessener Frist.“

Die Petition (lat. petitio ‚Bittschrift‘, ‚Gesuch‘, ‚Eingabe‘) ist ein Volksrecht, das allerdings weniger weit geht als eine Volksinitiative. Unabhängig vom Stimmrecht haben Personen (auch Ausländer, Kinder oder juristische Personen) das Recht, schriftlich Bitten, Anregungen und Beschwerden an jede Behörde zu richten. Eine Mindestzahl für Unterschriften besteht nicht. Die Petentinnen und Petenten haben Anspruch auf Beantwortung, in der Regel innert 18 Monaten. Gegenstand der Eingabe kann jede staatliche Tätigkeit sein. Allerdings ist eine Petition nicht behördenverbindlich.

Dieses historische Recht verlor im Gesetzgebungsprozess an Bedeutung, da sich die politischen Rechte seit Einführung der Petition im früheren 19. Jahrhundert bald darauf um verbindliche Initiative und verbindliches Referendum erweitert haben.

Merkblatt (für Volksinitiativen in Kanton und Gemeinden)

1 Was ist bei der Lancierung einer Initiative zu beachten?

11 Verfassungsbestimmungen

§ 28 Grundsätze

- 1 1'500 Stimmberechtigte können das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen.
^{1bis} Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 2 Jahre.
- 2 Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Es wird ausdrücklich als Verfassungs- oder Gesetzesinitiative eingereicht.
- 3 Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten.
- 4 Das Begehren auf Totalrevision der Verfassung darf weder Richtlinien noch einen Entwurf enthalten.
- 5 Das Recht der Stimmberechtigten, Initiativbegehren in den Gemeinden einzureichen, richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung.

§ 29 Verfahren

- 1 Der Landrat erklärt unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig.
- 2 Formulierte Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monate dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.
- 3 Nichtformulierte Begehren werden innert 2 Jahren dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert 2 Jahren eine entsprechende Vorlage zuhanden des Volkes aus. Er bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.
- 4 Der Landrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

12 Wichtige Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Initiativen in den Gemeinden

§ 64 Formulierte Initiative

- 1 Ein Volks- oder Gemeindebegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält.
- 2 Sofern die Initiative Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen ändern oder aufheben will, hat sie diese im Initiativtext zu bezeichnen.

§ 65 Nichtformulierte Initiative

- 1 Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten.
- 2 Sind die Voraussetzungen gemäss § 64 nicht erfüllt, gilt das Volks- oder Gemeindebegehren als nichtformulierte Initiative.

§ 66 Verfassungsinitiative

Das Volks- oder Gemeindebegehren auf Totalrevision der Verfassung darf weder Richtlinien noch einen Entwurf enthalten.

§ 67 Einheitlicher Regelungsbereich

Volks- und Gemeindebegehren haben sich auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken.

§ 68 Vorprüfung

- 1 Die Unterschriftenliste ist vor Beginn der Unterschriftensammlung der Landeskanzlei einzu-

reichen. Diese stellt fest, ob die Formvorschriften gemäss § 69 erfüllt sind.

² Ist der Titel einer Initiative offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslung Anlass, so wird er durch die Landeskanzlei nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee geändert.

³ Titel und Text der Initiative werden im Amtsblatt veröffentlicht.

⁴ Die Initiativkomitees können sich bei der Abfassung einer Volksinitiative von der Landeskanzlei formell- und materiellrechtlich beraten lassen. Die Landeskanzlei kann Gutachter bzw. Gutachterinnen beiziehen.

§ 69 Unterschriftenliste

Wird eine Volksinitiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- a. die politische Gemeinde, in welcher der oder die Unterzeichnende stimmberechtigt ist;
- b. den Wortlaut der Initiative und das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt;
- c. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- d. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 des schweizerischen Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB);
- e. die Namen und Adressen von mindestens 7 Urhebern der Initiative (Initiativkomitee).

§ 70 Zusätzliche Bestimmungen

Die für das Referendum aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (§ 56), Stimmrechtsbescheinigung (§ 58), Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (§ 59) und Behebung von Mängeln der Bescheinigung (§ 60 Absatz 3) gelten sinngemäss auch für die Volksinitiative.

§ 71 Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Landeskanzlei gesamthaft und spätestens 2 Jahre seit Veröffentlichung des Titels und Texts im Amtsblatt einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

§ 74 Rückzug

¹ Jede Volksinitiative kann von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden.

² Der Rückzug ist nicht mehr zulässig:

- a.
- b. wenn der Regierungsrat die Volksabstimmung über eine Volksinitiative festgesetzt hat.

³ Wird eine Initiative zurückgezogen, unterliegt ein formulierter Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum, sofern der Landrat diesen mit mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder beschliesst und nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt.

Muster

Formulierte Volksinitiative / Nichtformulierte Volksinitiative betreffend

.....

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 / § 28 Absätze 1 und 3, das folgende formulierte / nichtformulierte Begehren:

(Initiativtext)

Datum der Publikation im Amtsblatt:.....

PLZ:..... Ort:.....

Nur stimmberechtigte Personen mit Wohnsitz in obgenannter politischer Gemeinde !

Name, Vorname <i>(handschriftlich und möglichst in Blockschrift !)</i>	Jahrgang	Wohnadresse	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.
2.
3.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit seiner Stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Namen und Adressen von mindestens sieben Stimmberechtigten

2 Was ist bei Initiativen in der Gemeinde zu beachten?

Initiativen sind in Gemeinden mit a.o. Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) möglich. In den Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation sind sie nur möglich, wenn die Gemeindeordnung ausdrücklich eine entsprechende Möglichkeit vorsieht.

§ 82 Anwendbare Bestimmungen

¹ Die §§ 54-57, 59-63, 67-74, 78, 78a Abs. 3-5, 79, 81 und 91 gelten sinngemäss auch für Referendum und Volksinitiative in der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindgesetzes vom 28. Mai 1970.

² Die Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

³ Zuständig sind: die Gemeindeverwaltung anstelle der Landeskantlei, der Gemeinderat bzw. der Bürgerrat anstelle des Regierungsrats, die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat anstelle des Landrats.

3 Auskünfte

Für weitere Auskünfte steht die Landeskantlei Basel-Landschaft zur Verfügung.
(061/ 552 51 11)

Merkblatt (für Referenden in Kanton und Gemeinden)

1 Was ist beim Ergreifen eines Referendums zu beachten?

11 Fristen

Kanton

Referendumsbegehren (mindestens 1'500 Unterschriften) gegen Beschlüsse des Landrates sind innert 8 Wochen nach der Veröffentlichung (Publikation im Amtsblatt) einzureichen.

Gemeinden

Referendumsbegehren (10% der Stimmberechtigten; bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten mindestens 500 Unterschriften) gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind innert 30 Tagen nach der Beschlussfassung (§ 49 Abs. 2 GG), gegen Beschlüsse des Einwohnerrates innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung (§ 121 Abs. 3 GG) einzureichen.

Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der Fristen gilt:

- Der Tag, an dem die Frist (Veröffentlichung des Ergebnisses) zu laufen beginnt, wird nicht mitgezählt;
- Ist der letzte Tag der Frist ein öffentlicher Ruhetag (Sonntag oder kantonaler Feiertag) oder ein Samstag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag;
- Die Unterschriften müssen spätestens am letzten Tag der Frist auf der Landeskanzlei bzw. der Gemeindeverwaltung eintreffen.

12 Wichtige Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für das Referendum in den Gemeinden.

§ 55 Unterschriftenlisten

Wird ein Referendum ergriffen, so hat die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- Die politische Gemeinde, in welcher der Unterzeichner stimmberechtigt ist;
- Die Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Landrat;
- Den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Artikel 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB);
- die Namen und Adressen von mindestens drei Urhebern oder Urheberinnen des Referendums (Referendumskomitee).

§ 56 Unterschrift

¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben, sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

² Sie müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Geburtsdatum und Adresse.

³ Sie dürfen das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

§ 57 Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten eines Referendums sind der Landeskanzlei gesamthaft einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

§ 59 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen von § 56 nicht erfüllt sind.

² Hat die stimmberechtigte Person mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

³ Der Verweigerungsgrund ist auf der Unterschriftenliste anzugeben.

§ 60 Prüfung des Zustandekommens

¹ Die Landeskanzlei prüft, ob das Referendum die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist.

² Ungültig sind:

- a. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse der §§ 55 und 58 nicht erfüllen.
- b. Unterschriften von Unterzeichnenden, welche nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht nicht oder zu Unrecht bescheinigt worden ist.
- c. Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

³ Die Landeskanzlei lässt Mängel der Bescheinigung durch die Gemeinden beheben, sofern das Zustandekommen des Referendums davon abhängt.

§ 62 Rückzug

Ein Referendum kann nicht zurückgezogen werden.

Muster

Referendum gegen

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, verlangen, gestützt auf § 31 der Kantonsverfassung, dass der Landratsbeschluss vom betreffend der Volksabstimmung unterbreitet wird.

PLZ:.....Ort:.....

Nur stimmberechtigte Personen mit Wohnsitz in obgenannter politischer Gemeinde !

Name, Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift !)	Jahr- gang	Wohnadres- se	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.
2.
3.
4.
5.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Referendumskomitee gegen

Namen und Wohnadressen des Präsidenten bzw. der Präsidentin und von mindestens zwei Mitgliedern des Referendumskomitees.

2 Was ist bei Referenden in der Gemeinde zu beachten?

§ 82 Anwendbare Bestimmungen

¹ Die §§ 54-57, 59-63, 67-74, 78, 78a Abs. 3-5, 79, 81 und 91 gelten sinngemäss auch für Referendum und Volksinitiative in der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

² Die Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

³ Zuständig sind: die Gemeindeverwaltung anstelle der Landeskantlei, der Gemeinderat bzw. der Bürgerrat anstelle des Regierungsrats, die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat anstelle des Landrats.

3 Auskünfte

Für weitere Auskünfte steht die Landeskantlei Basel-Landschaft zur Verfügung.
(061/ 552 51 11)

Testfragen

Fragen:	Antworten:
1. Wer ist stimm- und wahlberechtigt?	Grundsätzlich alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die mind. 18-jährig und nicht entmündigt sind.
2. Welche Rechte stehen jeder stimmberechtigten Person zu?	a) Volksinitiativen und Referenden zu unterschreiben b) An den Abstimmungen des Bundes, des Kantons und der Einwohnergemeinde teilzunehmen c) Wahlvorschläge einzureichen, sich an den Wahlen zu beteiligen und in die öffentlichen Behörden und Kommissionen von Bund, Kanton und Gemeinden gewählt zu werden
3. Wo wird das Stimmrecht ausgeübt?	Das Stimmrecht wird in der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigte Person angemeldet ist und wohnt (politischer Wohnsitz) ausgeübt.
4. Können Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland wohnen (Auslandschweizer), in der Schweiz das Stimmrecht ausüben?	Ja, entweder in ihrer früheren Wohnsitzgemeinde oder, sofern sie früher keinen Wohnsitz in der Schweiz hatten, bei der Heimatgemeinde, und zwar in eidgenössischen wie in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten.
5. Wie weist sich eine stimmende Person gegenüber dem Wahlbüro als stimmberechtigt aus?	Mit dem Stimmrechtsausweis. Dieser muss den Stimmberechtigten spätestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag bzw vor dem Wahltag zugestellt sein.
6. Welche Angaben hat der Stimmrechtsausweis zu enthalten?	<ul style="list-style-type: none"> - Datum der Abstimmung und Wahl - Platz für eigenhändige Unterschrift (Gültigkeitserfordernis bei brieflicher Stimmabgabe) - Öffnungszeiten der Wahllokale - Hinweise auf die briefliche Stimmabgabe
7. Wie steht es mit dem Stimmrecht in der Bürgergemeinde?	Stimmberechtigt sind alle im Kanton wohnenden Bürgerinnen und Bürger in ihrer Heimatgemeinde. Die auswärts Wohnenden müssen Stimm- und Wahlunterlagen sowie Einladungen zur Bürgerversammlung verlangen. Das einmal schriftlich gestellte Zustellungsbegehren gilt bis zum Widerruf.
8. Was verstehen Sie unter Stimm- bzw. Wahlzettel?	Mit dem Stimmzettel wird die Stimme bei Sachabstimmungen abgegeben. Mit dem Wahlzettel wird die Stimme für einen Kandidaten oder eine Kandidatin abgegeben.
9. Wie erfolgt die Stimmabgabe?	Die Stimmberechtigten können ihre Stimme an der Urne persönlich abgeben oder brieflich stimmen. Die briefliche Stimmabgabe kann erfolgen durch: <ul style="list-style-type: none"> - Abgabe von Antwortkuvert mit Stimmrechtsausweis, Stimm- bzw. Wahlzettel im Stimmzettelkuvert bei der Gemeindeverwaltung - Abgabe frankiert bei einer schweizerischen Poststelle. Es gibt Gemeinden, die das Porto übernehmen in Form einer Geschäftsantwortsendung

10. Welche Aufgabe kommt dem Wahlbüro zu?	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Stimmabgabe - Abstempeln der Stimm- und Wahlzettel bei der Stimmabgabe - Ausmittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen - Erstellen von Wahl- und Abstimmungsprotokollen - Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse
11. Wer ist Aufsichtsinstanz über das Wahlbüro?	Die Gemeindepräsidien (§ 106 Gemeindegesetz).
12. Wann ist ein Stimm- bzw. Wahlzettel ungültig?	<p>Wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - er nicht amtlich ist - er keine amtliche Kennzeichnung aufweist, - er anders als handschriftlich ausgefüllt oder anders als handschriftlich geändert ist - er ehrverletzende Äusserungen enthält oder entsprechend gekennzeichnet ist - auf dem Stimmrechtsausweis bei der brieflichen Stimmabgabe die eigenhändige Unterschrift des bzw. der Stimmberechtigten fehlt - die briefliche Stimmabgabe zu spät oder auf einer ausländischen Poststelle erfolgt (ausgenommen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer) - der Wille der stimmenden Person nicht eindeutig zu erkennen ist
13. Kann gegen das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung Beschwerde erhoben werden?	Ja, spätestens am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses an den Regierungsrat. Die Beschwerde ist zu begründen. Gegen den Entscheid des Regierungsrates kann innert 3 Tagen beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses muss den Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit enthalten.
14. Es gibt zwei Wahlsysteme. Welche?	<ul style="list-style-type: none"> - Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen) - Verhältnisswahlverfahren (Proporzahlen)
15. Was versteht man unter einer stillen Wahl?	Ist die Zahl der Kandidaten gleich gross oder kleiner wie die Zahl der zu Wählenden, so findet keine Urnenwahl statt. Die Kandidaten werden in stiller Wahl als gewählt erklärt.
16. Was heisst panaschieren und kumulieren?	<p>Beim Panaschieren werden Kandidierende einer bestimmten Parteiliste gegen Kandidierende anderer Parteienlisten ausgetauscht.</p> <p>Kumulieren heisst eine kandidierende Person derselben Parteiliste zweimal aufführen.</p> <p>Insgesamt darf die Anzahl der Namen nicht höher sein als die Zahl der zu Wählenden, sonst werden die Überzähligen (vom unteren Ende der Liste gegen oben) gestrichen. Panaschieren und Kumulieren ist nur beim Proporzsystem möglich.</p>
17. Die Kandidierenden müssen bei kantonalen	a) Ja, unbedingt. Wahlvorschläge sind bei der

<p>Wahlen der Landeskantone und bei kommunalen Wahlen der Gemeindeverwaltung innert einer bestimmten Frist gemeldet werden.</p> <p>a) Muss die Frist unbedingt eingehalten werden?</p> <p>b) Was hat die Liste der Kandidierenden weiter zu enthalten?</p>	<p>Gemeindeverwaltung resp. der Landeskantone spätestens am 62. Tag vor dem Wahltag einzureichen.</p> <p>b) - Neben genauen Angaben über die vorgeschlagenen Personen auch deren unterschriebenes Einverständnis zur Kandidatur</p> <p>- 15 Unterschriften von im Wahlkreis Stimmberechtigten (bei Gemeindewahlen genügen in Gemeinden mit weniger als 500 Stimmberechtigten 10 Unterschriften)</p>
<p>18. Was ist bei den Erläuterungen zu den Abstimmungen zu beachten?</p>	<p>Gemäss § 19 des Gesetzes über die politischen Rechte müssen die Erläuterungen sachlich sein und auch den gegensätzlichen Standpunkt darstellen. Bei Referendum und Initiative ist dem Komitee Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt in angemessenem Umfang und in eigener Verantwortung selbst darzustellen.</p>
<p>19. Welche Voraussetzungen müssen die Unterzeichnenden erfüllen?</p>	<p>Die unterzeichnenden Personen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei kantonalen Begehren im Kanton stimmberechtigt sein - bei kommunalen Begehren in der entsprechenden Gemeinde stimmberechtigt sein <p>Der Stimmregisterführer resp. die Stimmregisterführerin hat die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden eines Initiativ- oder Referendumsbegehrens zu bescheinigen.</p>
<p>20. Wie und wo sind die Unterschriftslisten für Initiative und Referendum einzureichen?</p>	<p>Nur eine gesamthafte Einreichung der Unterschriftenbögen an die Landeskantone/Gemeindeverwaltung ist zulässig.</p>
<p>21. Was ist eine Petition?</p>	<p>Eine Petition ist eine Eingabe an die Behörde. Sie kann auch von nicht stimmberechtigten Personen (Kinder, Ausländer, juristische Personen) unterzeichnet werden. Die Petition ist nicht behördenverbindlich.</p>